

Rechtliche Grenzen des investigativen Journalismus

Der investigative Journalismus oder auch „Enthüllungsjournalismus“ besteht regelmäßig in dem Aufdecken von Skandalen aus Wirtschaft und Politik. Bei der Recherche sind die Journalisten häufig auf Quellen angewiesen, die nicht allgemein zugänglich sind. Dies wirft die Frage nach den zulässigen **Methoden bei der Informationsbeschaffung** und den **Grenzen bei der Informationsverbreitung** auf.

Bevor ich mich diesen beiden Aspekten widme, möchte ich vorab einen Blick auf die verfassungsrechtliche Lage werfen.

Die Pressefreiheit ist in Art 5 Abs. 1 und Abs. 2 GG verfassungsrechtlich geschützt. In persönlicher Hinsicht sind in den Schutzbereich der Pressefreiheit alle im Pressewesen tätigen Personen einbezogen. Der Schutzbereich erfasst ihre Tätigkeit von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht bzw. der Meinung.

Die Pressefreiheit findet ihre Grenze in allgemeinen Gesetzen. Allgemein sind alle Gesetze, die dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützenden Rechtsguts dienen. Erweisen sich diese allg. Gesetze als auslegungsbedürftig, muss bei der Auslegung die Bedeutung der Pressefreiheit berücksichtigt werden. Der Jurist spricht hier von der Wechselwirkung der Schutzgüter bzw. allgemein formuliert vom Aufeinanderbezogen-Sein der Grundrechte.

Zusätzlich wird die Pressefreiheit in Art. 10 Abs. 1 Satz 2 EMRK gewährleistet. Im Zuge der freien Meinungsäußerung wird dabei das Recht garantiert, Informationen ungehindert von staatlichen Eingriffen zu empfangen und weiterzugeben. Die Konvention garantiert die Informationsfreiheit jedoch ebenfalls nicht grenzenlos. Vielmehr normiert Art. 10 Abs. 2 EMRK die Schranken, die gesetzlich vorgesehen sein müssen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind. Hierzu zählen die öff. Sicherheit, die Verhütung von Straftaten und die Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen.

Im Ergebnis weisen Art. 5 GG und Art. 10 EMRK damit ein vergleichbares Schutzniveau zu Gunsten der Pressefreiheit auf. Es kommt mithin immer auf die Wechselwirkung zwischen dem Schutzbereich der Presse-

freiheit und der Schranke durch die allg. Gesetze mit ihren speziellen Schutzgütern an.

Was bedeutet dies konkret in der Praxis für den investigativen Journalismus:

Methoden bei der Informationsbeschaffung

Die regelmäßig diskutierte Frage lautet: Darf sich ein Journalist rechtswidriger Mittel bei der Informationsbeschaffung bedienen? Die Antwort lautet eindeutig „nein“.

Schon in der Wallraffentscheidung aus dem Jahre 1984 hat das BVerfG ausgeführt, vorher bereits der BGH, dass die Pressefreiheit nicht die rechtswidrige Beschaffung von Informationen schützt. Dies folgt zwangsläufig aus der Schranke der allg. Gesetze. Es gibt nämlich kein Sonderstrafrecht für Journalisten. Wegen der Wechselwirkung der Grundrechte erfahren allerdings manche Normen eine tatbestandsmäßige Einschränkung mit Blick auf die Pressefreiheit.

Was bedeutet dies in straf- und zivilrechtlicher Hinsicht für den Journalisten?

Das StGB kennt kein spezielles Medienstrafrecht (wie etwa das Umweltstrafrecht). Ich möchte den Blickwinkel daher auf einige Delikte lenken, die aus meiner Sicht für den investigativen Journalisten Kollisionspotential aufweisen:

- Normen zum Schutz des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs
 - § 201 StGB schützt das vertrauliche Wort insbesondere vor Abhören und Aufnahmen. Hierunter fällt der Ton beim Drehen mit versteckter Kamera.
 - § 201a StGB (seit 2004) schützt den höchstpersönlichen Lebensbereich vor Bildaufnahmen. Geschützt ist allerdings nur der höchstpersönliche Lebensbereich innerhalb der Wohnung.
 - § 202 StGB schützt das Briefgeheimnis und § 202a StGB schützt vor dem Ausspähen von Daten; bzw. § 202b StGB

vor dem Abfangen von Daten. Der Journalist darf daher nicht in – unbefugter – Kenntnis eines Passwortes Zugang zu einem fremden Rechner verschaffen. Bereits das Verschaffen des Passwortes ist sogar strafbar (§ 202c StGB). Gleiches gilt für den Zugang mittels eines Trojaners (§ 303a StGB).

- § 206 StGB schützt das Post- und Fernmeldegeheimnis
- Beteiligung an der Verletzung des Dienstgeheimnisses durch einen Amtsträger (§ 353 b StGB), bzw. Verrat von Privatgeheimnissen durch Geheimnis- oder Amtsträger (§ 203 StGB)
 - Dem Journalisten ist es selbstverständlich verwehrt, den Entschluss des Täters zur Offenbarung des Geheimnisses erst initiativ hervorzurufen (Anstiftung).
 - Er darf die fremde Tat bis zu deren Beendigung auch nicht fördern (Beihilfe). Er darf allerdings geheimnisgeschützte Informationen oder Dokumente schlicht entgegennehmen, auswerten und danach, das sei schon hier erwähnt, veröffentlichen. Dies hat das BVerfG in der Cicero-Entscheidung noch einmal ausführlich dargestellt und der Gesetzgeber 2012 in § 353b Abs. 3a StGB ausgeführt. Dies gilt selbst dann, wenn es dem Täter gerade auf die Veröffentlichung ankommt, solange kein Staatsgeheimnis in Rede steht.
 - Wenn der Journalist für die Information Geld zahlt, wird es kritisch. Er bleibt er nur dann straflos, wenn der Geheimnisverrat bereits beendet war, die Tat des Geheimnisverrätters also ihren endgültigen Abschluss gefunden hat. Das heißt, der Journalist bleibt solange straffrei, als der Informant ihm nur Hintergrundinformationen liefern will. Nur wenn der Tatplan des Geheimnisträgers auf die Veröffentlichung zielt und der Journalist für die Information gleichwohl zahlt, läuft er Gefahr, sich der sukzessiven, d. h. nachträglichen, Beihilfe schuldig zu machen. Tatsächlich habe ich allerdings keine Entscheidung gefunden, in der ein Journalist wegen Beihilfe zum Geheimnisverrat tatsächlich verurteilt worden ist.

- Der Journalist darf nicht das fremde Hausrecht, sei es privat oder öffentlich rechtlich, verletzen; § 123 StGB. Auf Aufforderung hat er sich zu entfernen. (z. B. das Eindringen in Tierzuchtbetriebe, um die unzulässige Tierhaltung zu dokumentieren)
- Sofern der Journalist sich bei der Informationsbeschaffung strafbar macht, kann er nur über den Notstand (§ 34 StGB) gerechtfertigt sein. Denn die grundgesetzlich geschützte Pressefreiheit rechtfertigt keine illegale Beweisbeschaffung. Die Hürden des gerechtfertigten Notstands sind dabei extrem hoch.
Nach § 34 StGB handelt nicht rechtswidrig, wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahr, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.
Das bedeutet u.a., dass die Gefahr für das Rechtsgut, nicht anders als durch die illegale Beweisbeschaffung abzuwenden war, und die Tat ein angemessenes Mittel war, um die Gefahr abzuwenden.
Das wird sehr selten der Fall sein!
Dementsprechend ist ein Journalist eines privaten Fernsehsenders zu Recht verurteilt worden. Der Journalist hatte im Jahre 2002 aus seiner Sicht zu lasche Sicherheitskontrollen an den Flughäfen bemerkt. In Absprache mit seinem Sender führte er Ende Januar 2002 bei vier Inlandsflügen heimlich ein Butterflymesser mit. Vor den Sicherheitsschleusen verbarg er das Messer in seinem Brillenetui auf der Kamera. Wie befürchtet und erhofft, blieb das Messer bei den Kontrollen unentdeckt, so dass der Journalist mit dem Messer an Bord ging. Die Vorgänge wurden durch ein Kamerteam des Privatsenders gefilmt und im Februar 2002 ausgestrahlt. Die Verurteilung wegen Verstoßes gegen das damalige Luftverkehrsgesetz zu einer Geldstrafe unter Strafvorbehalt hatte durch alle Instanzen bestand. Das OLG hat die Frage, ob die erkennbare Gefahr für die öff. Sicherheit nicht anders als durch die Taten abwendbar gewesen sei, offen gelassen. Denn jedenfalls war der Si-

cherheitsmangel aufgedeckt, sobald die Sicherheitsschleuse passiert war. Keinesfalls hätte der Journalist mit dem Messer an Bord gehen dürfen. Der Umstand, dass die journalistische Brisanz des späteren Sendeberichtes gelitten hätte, spielt strafrechtlich keine Rolle.

Dem Rechercheur ist indes nicht alles erlaubt, was ihm strafrechtlich nicht verboten ist. Der Strafrechtsschutz ist schon wegen dem Zwang zu klar umrissenen Tatbeständen nur rudimentär. Die Pressefreiheit erfährt eine weitere Schranke im zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Als Schutzgüter des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sind u. a. anerkannt die Intimsphäre und Privatsphäre (im Gegensatz zur Sozialsphäre), das Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person, das Recht am eigenen Bild und am gesprochenen Wort. Verletzt der Journalist bei Informationsbeschaffung diese Rechtskreise muss im Einzelfall eine Güterabwägung mit der Pressefreiheit stattfinden. Überwiegt der Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (APR) ist der Journalist Unterlassungs- und Schmerzensgeldansprüchen ausgesetzt.

Quellenschutz

Bevor ich mich den Grenzen bei der Informationsverbreitung widme, möchte ich noch ein paar Worte zum Quellenschutz verlieren:

Medienmitarbeiter genießen im Zuge ihrer redaktionellen Arbeit als Berufsheimnisträger nach § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht, so das auch Quellen, mithin das Vertrauensverhältnis zwischen Quelle und Journalist, umfassend geschützt sind. Geschützt sind sämtliche Informationen zum Informanten, seine Mitteilungen und Unterlagen sowie der Inhalt selbst erarbeiteter Materialien.

Im Umfang des Zeugnisverweigerungsrechts besteht zum Schutz der Pressefreiheit ein Beschlagnahme- und Durchsuchungsverbot. Dieses Verbot wird in engen Grenzen eingeschränkt, wenn der konkrete und dringende Verdacht besteht, dass der Journalist sich seinerseits strafbar gemacht hat. Erfordernis ist aber neben dem gesteigerten Tatverdacht, dass die Durchsuchung oder Beschlagnahme mit Blick auf die Pressefreiheit nicht unverhältnismäßig ist und zudem ohne die Maßnahme die

Tataufklärung aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Beschränkungen hat der Bundestag im Nachgang zu der Cicero-Entscheidung des BVerfG durch das Gesetz zur Stärkung der Pressefreiheit im Jahre 2012 ausdrücklich normiert. Auch für Zufallsfunde hat der Gesetzgeber eine Sonderregelung zum Schutz der Pressefreiheit geschaffen (§ 108 Abs. 3 StPO). So dürfen u. a. zufällig gefundene Materialien, die auf einen Verrat von Dienstgeheimnissen hindeuten, nicht zu Beweis Zwecken verwertet werden. Journalisten genießen auch einen erweiterten Abhörschutz (§ 100c Abs. 6 StPO).

Insgesamt kann ich sagen, dass der rechtliche Quellenschutz aus meiner Sicht umfassend gewährleistet ist. Der Journalist dürfte eher das Problem haben, seine Quelle vor der faktischen Enttarnung im Zuge der Veröffentlichung zu schützen.

Grenzen der Informationsverbreitung

Aber wie steht es um den investigativen Journalisten. Darf er Informationen, die durch Rechtsbruch in seinen Besitz gekommen sind, öffentlich verbreiten?

Schauen wir zunächst auf die verfassungsrechtliche Seite. Seit der Wallraff-Entscheidung des BVerfG aus dem Jahre 1984 steht fest, dass auch die Verbreitung rechtswidrig erlangter Informationen zunächst in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG fällt. Den Besonderheiten des konkreten Falles ist im Rahmen der Schrankenproblematik mit Blick auf das APR Rechnung zu tragen. Danach sind zu gewichten:

- Maß des öff. Interesses am Inhalt der Information (von der Aufdeckung eines schweren Verbrechens bis zur Veröffentlichung persönlicher Angelegenheiten des Bürgers i.S.d. Unterhaltung durch das Boulevard).
- Die Art der Beschaffung (vorsätzlicher Rechtsbruch durch den Journalisten bei der Beschaffung oder bloße Kenntniserlangung durch den Journalisten von einer rechtswidrig verschafften Information)
- Intensität der Rechtsverletzung zum Nachteil des Betroffenen (Schutzwürdigkeit der Information)

Allgemein wird man sagen können, dass wegen der Unverbrüchlichkeit des Rechts die Veröffentlichung rechtswidrig erlangter Informationen grundsätzlich unterbleiben muss. Eine Ausnahme kann nach dem BVerfG dann gelten, wenn die Bedeutung der Information für die Unterrichtung der Öffentlichkeit eindeutig die Nachteile überwiegt, welche der Rechtsbruch für den Betroffenen und die Geltung der Rechtsordnung nach sich ziehen muss. Der Nachteil des Betroffenen wird regelmäßig überwiegen, d. h. eine Veröffentlichung unzulässig sein, wenn die widerrechtlich beschaffte Information Zustände und Verhaltensweisen offenbart, die ihrerseits nicht rechtswidrig sind. Denn dann hat es sich typischerweise nicht um Missstände von überragendem öff. Interesse.

Dementsprechend ist Günter Wallraff seinerzeit auch in weiten Teilen die Veröffentlichung etwaiger moralisch fragwürdiger Umstände in der Redaktion der Bildzeitung untersagt worden!

Auch das StGB und das APR begrenzen die zulässige Verbreitung von Nachrichten:

- Von großer praktischer Bedeutung ist die **sogenannte Verdachtsberichterstattung**. Der investigative Journalist wird nämlich häufig über seinen Verdacht etwaiger Missstände berichten. Er gerät hier – unabhängig von der Frage der Herkunft der Information - in das Spannungsfeld zwischen übler Nachrede (§ 186 StGB) und der Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) als spezieller Rechtsfertigungsgrund im Zuge der Ehrschutzdelikte, wenn sich die Richtigkeit der behaupteten Tatsache später nicht beweisen lässt (obj. Bedingung der Strafbarkeit). Der Journalist läuft auch hier Gefahr, sich Unterlassungs- bzw. Schmerzensgeldansprüchen ausgesetzt zu sehen.

Die Wechselwirkung der Grundrechte erfordert eine Abwägung zwischen der Schwere der Persönlichkeitsbeeinträchtigung einerseits und der Meinungsfreiheit andererseits.

Die Verdachtsberichterstattung ist danach nur dann gerechtfertigt, wenn es sich um den Gegenstand eines berechtigten öffentlichen Interesses (1) geht, hinreichende Anhaltspunkte für die Richtigkeit des Verdachts (2) vorhanden sind, der Journalist/In eine der schwere des Eingriffs angemessene Sorgfalt (3) bei der Recherche hat walten lassen und durch die Art der Darstellung vermittelt wird, dass die Sachlage offen ist (4).

Dabei gilt allgemein, je stärker die Veröffentlichung in die Rechte des Betroffenen eingreift, desto so sorgfältiger muss der Journalist recherchieren und desto intensiver muss das öffentliche Interesse an der Veröffentlichung sein. Die sorgfältige Recherche erfordert dabei u.a., dass der Betroffene vor der Veröffentlichung mit sämtlichen Fakten konfrontiert wird und dessen Stellungnahme eingeholt wird.

Unzulässig ist demnach insbesondere eine auf Sensation ausgehende, bewusst einseitige Darstellung, die die seitens des Betroffenen vorgetragenen Gesichtspunkte unberücksichtigt lässt.

- Dem investigativen Journalist ist es nach § 201 Abs. 2 StGB auch verboten, dass von dritter Seite unbefugt abgehörte Wort zu veröffentlichen. Die Tat ist mit Blick auf die Pressefreiheit aber nur strafbar, wenn die Veröffentlichung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Die Strafbarkeit entfällt, wenn die Veröffentlichung überragender öffentlicher Interessen dient.
- Sollen Bilder veröffentlicht werden, scheidet einen Verstoß gegen das KUG unter dem Blickwinkel des Verbreitens aus, wenn die Erkennbarkeit der Person durch Pixelung beseitigt ist.
- Werden dem Journalisten Dokumente unter Verletzung eines Dienstgeheimnisses (§ 353 b StGB) angeboten, darf er diese entgegennehmen und, wie ich oben ausgeführt habe, publizieren.
- Ein Problem ist aber weiterhin die Verletzung des Steuergeheimnisses § 355 StGB. Der Offenbarung von Steuergeheimnissen wird – anders als beim Verrat von Amtsgeheimnissen - unabhängig davon sanktioniert, ob durch die Offenbarung wichtige öff. Interessen gefährdet werden (so § 353 b StGB). Die Vorschrift enthält kein Presseprivileg. Damit lebt für den Journalisten wieder die alte Beihilfeproblematik des § 353 b StGB vor der Cicero-Entscheidung auf. Dabei bleibt der Journalist zunächst straffrei, wenn der Geheimnisträger dem Journalisten nur Hintergrundinformationen liefern will, da dann der Geheimnisverrat mit der Mitteilung an den Journalisten beendet ist, eine Beihilfe mithin nicht mehr möglich ist.

Unabhängig davon muss der Journalist natürlich zivilrechtlich als APR im Auge haben. Eine rechtmäßige Publikation von Steuerdaten kommt nur in Betracht, wenn durch die Veröffentlichung ein schwerer Rechtsverstoß des Steuerpflichtigen offenbar wird. Nur dann wird nämlich das öff. Interesse den Nachteil des Betroffenen durch die unzulässige Offenbarung seiner Steuerdaten überwiegen.

- Ein Problem und eine Grenze stellt für den investigativen Journalisten auch § 353 d StGB dar. Die Norm sanktioniert verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen.
 - Nach § 353d Nr. 1 StGB wird derjenige bestraft, der entgegen einem gesetzlichen Verbot über eine nichtöffentliche Gerichtsverhandlung öffentlich berichtet (z. B. infolge nachträglicher Information durch den Verteidiger oder Nebenklagevertreter). Derzeit gibt es ein solches Verbot nur in § 174 Abs. 2 GVG, wonach die Medien nicht über eine Verhandlung berichten dürfen bei der die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen wurde. Demgegenüber ist eine Berichterstattung über den Inhalt nichtöffentlicher Verhandlungen aus anderen Gründen zulässig. Der Journalist hat hier regelmäßig kein Problem.
 - Nach § 353d Nr. 3 StGB macht sich unter anderem aber auch der strafbar, wer eine Anklageschrift in wesentlichen Teilen im Wortlaut öffentlich mitteilt, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden ist. Allerdings unterfällt nur die wörtliche Wiedergabe in Teilen dem Publikationsverbot, die bloße inhaltliche Wiedergabe ist dem Journalisten erlaubt, denn die Vorschrift soll insbesondere die Unbefangenheit der am Verfahren beteiligten (Schöffen) schützen.

Politisch und gesellschaftlich verspüre ich eine erfreuliche Tendenz zur Transparenz. Gerade in einem solchen Klima gilt es intensiv darauf zu achten, dass die Balance der Wechselwirkung zwischen der notwendigen Pressefreiheit und dem Schutz der allgemeinen Persönlichkeit gewahrt bleibt. Denn diese Wechselwirkung ist viel älter als unsere Republik. Sie wird niemals endgültig zu lösen sein.